



Добро пожаловать

Hartelijk welkom

اللا بيهلا

Noş geldiniz

Herzlich willkommen

Добре дошли

Witamy

Welcome

Bienvenue

Schulordnung Möser Realschule



Inhalt

1.	Grundsätzliches	3
2.	Der Umgang miteinander	3
3.	Erhebung von personenbezogenen Daten	4
4.	Absprachen / Kommunikation	4
5.	Unterrichtsordnung.....	5
6.	Schulpflicht und Regelungen bei Abwesenheit.....	7
7	Pausenordnung.....	8
8	Prüfungsordnung	9
9	Konferenzordnung.....	10
10	Hausordnung	10
11	Grundsätzliche Regelungen	10
12	Grundlagen	11



1. Grundsätzliches

In der Möser Realschule am Westerberg kommen jeden Tag viele Menschen zusammen. Ein gutes zwischenmenschliches Lernklima kann gelingen, wenn wir freundlich miteinander umgehen, aufeinander Rücksicht nehmen, uns um Gerechtigkeit bemühen, uns gegenseitig auch mit unseren Fehlern respektieren und uns in Konflikten um friedliche Lösungen bemühen. Dazu ist es notwendig, dass wir Vereinbarungen treffen und die Regeln einhalten, die in folgender Schulordnung aufgeschrieben sind. Darin ist nicht jede Kleinigkeit festgehalten. Vielmehr ist es wichtig, dass wir verantwortungsvoll für die Gemeinschaft mitdenken und entsprechend handeln.

1.1 Leitsätze

- Wir fördern ein gutes Schulklima, in dem wir effektiv lernen und arbeiten können.
- Wir fördern ein Zusammenleben auf demokratischer Grundlage.
- Wir fördern die persönliche und soziale Entwicklung.
- Wir unterstützen das kooperative und eigenverantwortliche Lernen in einer positiven Lernatmosphäre.
- Wir räumen der Berufsorientierung und Berufsvorbereitung einen hohen Stellenwert ein.

1.2 Ethik der Schulgemeinschaft

Die Schulgemeinschaft möchte, dass sich alle in der Schule wohl fühlen und hier gerne arbeiten und lernen können.

Wir leben und lernen in einer „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“, daher bekennt sich die Schulgemeinschaft zu folgenden Werten:

- a) Ich werde mich dafür einsetzen, dass es zu einer zentralen Aufgabe meiner Schule wird, nachhaltige und langfristige Projekte, Aktivitäten und Initiativen zu entwickeln, um Diskriminierungen, insbesondere Rassismus, zu überwinden.
- b) Wenn an meiner Schule Gewalt, diskriminierende Äußerungen oder Handlungen ausgeübt werden, wende ich mich dagegen und setze mich dafür ein, dass wir in einer offenen Auseinandersetzung mit diesem Problem gemeinsam Wege finden, uns zukünftig zu achten.
- c) Ich setze mich dafür ein, dass an meiner Schule einmal pro Jahr ein Projekt zum Thema Diskriminierungen durchgeführt wird, um langfristig gegen jegliche Form von Diskriminierung, insbesondere Rassismus, vorzugehen.

2. Der Umgang miteinander

Jeder soll sich so verhalten, dass kein anderer verletzt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

- a) Deshalb dürfen keine Messer, Waffen, Streichhölzer, Feuerzeuge, Feuerwerkskörper oder andere gefährliche Gegenstände mit in die Schule gebracht werden.
- b) Im Gebäude darf nicht gerannt oder getobt werden.
- c) Mit Bällen wird nur auf dem Schulhof gespielt.
- d) Das Werfen mit Schneebällen und anderen Gegenständen ist verboten.
- e) Die Möbel, Wände, Türen, Tafeln und andere Gegenstände, die der Schule gehören, werden so schonend behandelt, dass sie nicht beschädigt oder verunreinigt werden.
- f) Auch die Sachen der Mitschüler/Mitschülerinnen und der Lehrer/Lehrerinnen dürfen nicht beschädigt, entwendet oder beschmutzt werden.
- g) Alle angerichteten Schäden muss derjenige ersetzen, der sie verursacht hat.



3. Erhebung von personenbezogenen Daten¹

- a) Verantwortlich für die Datenerhebung in der Schule ist die Schulleitung.
- b) Die Schule hat eine/n Datenschutzbeauftragte/n.
- c) Erhebung, Verarbeitung und Löschung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des Niedersächsischen Schulgesetz (NSchG) § 31.
- d) Die Erziehungsberechtigten tragen Sorge, dass Änderungen bei den Kontaktdaten (z.B. Telefonnummer, Adresse, Sorgeberechtigung) der Schule unmittelbar zur Kenntnis gebracht werden.
- e) Die Schülerakte mit den personenbezogenen Daten werden bei einem Schulwechsel an die aufnehmende Schule weitergeleitet. Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) §31.
- f) Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden richtet sich nach den Aufbewahrungsfristen der Stadt Osnabrück und der Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) § 17 Abs. 2.
- g) Es besteht das Recht auf Auskunft seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder eines Widerspruchsrechts gegen die Verarbeitung sowie des Rechts auf Datenübertragbarkeit.
- h) Es besteht das Recht die Einwilligung zur Erhebung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird; wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht.
- i) Es besteht ein Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde.

4. Absprachen / Kommunikation

Der Erziehungsauftrag der Schule kann nur gelingen, wenn die Schule und die Erziehungsberechtigten sich regelmäßig austauschen.

- a) Die Schule bietet hierzu in jedem Halbjahr einen Elternsprechtag an.
- b) Alle Lehrerinnen und Lehrer haben eine E-Mail-Adresse oder können über das Sekretariat kontaktiert werden.
- c) Alle Lehrerinnen und Lehrer bieten wöchentlich eine regelmäßige Sprechstunde an. Die Terminabsprache erfolgt über das Sekretariat oder direkt mit der Lehrkraft über E-Mail.
- d) Informationen, z.B. über die Arbeit an der Realschule, die Abschlussarbeiten und über schulische Termine und Besonderheiten, erhalten die Erziehungsberechtigten über das jeweilige Kind. Sie können auch im Online-Sekretariat des schulinternen Informationssystem (z.B. IServ) oder auf der Homepage der Schule eingesehen werden.
- e) Der Zugang zum schulinternen Informationssystem (z.B. IServ) und seine Nutzungsmöglichkeiten wird allen Schülerinnen und Schülern zu Beginn der 5. Klasse erklärt. Eine regelmäßige Sprechstunde wird angeboten und z.B. durch Aushang oder andere Verbreitungsmöglichkeiten kenntlich gemacht.
- f) Erziehungsberechtigte haben die Möglichkeit über den IServ-Zugang ihres Kindes an Informationen zu gelangen, die im schulinternen elektronischen Informationssystem abgelegt sind. Alle Schülerinnen und Schüler sind aufgefordert, ihren jeweiligen Erziehungsberechtigten hierbei zu begleiten.
- g) Es gibt ein abgestimmtes Beschwerdekonzzept.

¹ Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)



5. Unterrichtsordnung

5.1 Regeln vor dem Unterricht

- a) In der Zeit von 7:30 – 7:40 Uhr besteht die Frühaufsicht in der Aula. Die Schülerinnen und Schüler können sich während dieser Zeit in der Aula aufhalten. Die Flure und Treppenhäuser dürfen nur in begründeten Ausnahmen betreten werden. Hierüber entscheidet die Aufsicht führende Lehrkraft.
- b) Die Schülerinnen und Schüler und die Lehrerinnen und Lehrer finden sich rechtzeitig in der Schule ein.
- c) Um 7.40 Uhr ertönt der erste Gong. Die Schülerinnen und Schüler und die Lehrerinnen und Lehrer begeben sich zu ihren jeweiligen Klassen- oder Fachräumen und bereiten sich auf den Unterricht vor
- d) Die Schülerinnen und Schüler stellen sich vor dem Fachraum auf, in dem sie in der ersten Stunde unterrichtet werden. Die Fachräume dürfen erst im Beisein des Fachlehrers betreten werden.
- e) Zur Gestaltung eines effektiven Unterrichtsverlaufes ist es notwendig, dass Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer pünktlich erscheinen. Das zweite Klingelzeichen zeigt den Beginn des Unterrichts an. Es ist für alle verbindlich. Verspätungen der Schülerinnen und Schüler sind in der Regel unentschuldigbar, jedoch von den Eltern schriftlich zu erklären. Die versäumte Zeit ist nachzuholen. Verspätungen werden im Zeugnis vermerkt.
- f) Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die Aushänge regelmäßig zu lesen und sich am Vertretungsplan zu informieren.

5.2 Regelungen während des Unterrichts

- a) Niemand darf am Lernen gehindert oder in seiner Tätigkeit gestört werden.
- b) Alle Schülerinnen und Schüler legen ihr Lernmaterial vor dem Unterricht bereit.
- c) In den Räumen verhalten sich die Schülerinnen und Schüler ruhig, das nicht auf den Unterricht bezogene Umherlaufen im Klassenraum ist zu vermeiden.
- d) Alle Schülerinnen und Schüler halten sich an die in der Klasse bzw. von den jeweiligen Lehrerinnen und Lehrern festgelegten Regeln.
- e) Alle Schülerinnen und Schüler stören ihre Mitschülerinnen und Mitschüler nicht beim Lernen, sondern helfen ihnen.
- f) Das Hinauslehnen aus dem Fenster und das Entsichern der Fensterverriegelung sind wegen der hohen Unfallgefahr verboten.
- g) Der Tafeldienst säubert die Tafel vor Unterrichtsbeginn.
- h) Ist eine Klasse oder Lerngruppe fünf Minuten nach Beginn der Unterrichtsstunde noch ohne Lehrkraft, wird das Fehlen der Lehrkraft von einem der beiden Klassensprechern im Sekretariat oder bei der Schulleitung gemeldet.
- i) Ein vorzeitiges Verlassen des Unterrichts aus Krankheitsgründen ist nur mit Genehmigung einer jeweiligen Lehrkraft möglich. Die Abmeldung ist durch diese im Klassenbuch einzutragen. Eine schriftliche Entschuldigung der Eltern ist nachzureichen.
- j) Im Schulplaner dokumentiert eine Lehrkraft einen eventuell krankheitsbedingten Aufenthalt im Sanitätsraum der Schule.
- k) Nach Unterrichtsschluss stellt jede Schülerinnen und jeder Schüler ihren / seinen Stuhl hoch und räumt den Platz auf.
- l) Alle Fenster im Raum sind zu verschließen.



- m) Die Nutzung von elektronischen Endgeräten (z.B. Smartphones, Tablets, Audiogeräte) durch Schülerinnen und Schülern kann während des eigenverantwortlichen Unterrichts durch die unterrichtende Lehrkraft für den jeweiligen Klassenraum erlaubt werden.

5.3 Vertretungsunterricht

- a) Alle Schülerinnen und Schüler informieren sich jeweils vor der 1. Stunde über das Info-Bord oder über die alternativ angebotenen Quellen (z.B. WebUntis) über einen möglichen Vertretungsunterricht am Schultag.
- b) Alle Schülerinnen und Schüler informieren sich zum Ende der zweiten großen Pause oder am Ende der letzten Unterrichtsstunde am Info-Bord oder über die alternativ angebotenen Quellen (z.B. WebUntis) über den Vertretungsunterricht des nächsten Tages und bringen an diesem Tag das entsprechende Unterrichtsmaterial mit.

5.4 Regeln nach dem Unterricht

- a) Der Flur vor dem Lehrerzimmer ist ein Ruhebereich. Hier darf sich nur aufhalten, wer die Erlaubnis einer Lehrkraft dazu hat.
- b) Nach plan- und außerplanmäßiger Beendigung des Unterrichts verlässt die Schülerin oder der Schüler unmittelbar das Schulgebäude und das Schulgelände.
- c) Der Aufenthalt im Schulgebäude nach dem eigenen Unterrichtsende ist nicht gestattet oder nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Schulleitung erlaubt.

5.5 Wechsel eines Wahlpflichtkurses, Profulfaches und der Wechsel zwischen den Fächern Religion / Werte- und Normen

- a) Der Wechsel vom Fach Religion zum Fach Werte und Normen ist nur auf Antrag möglich. Der schriftliche Antrag der Kindseltern muss vor dem Beginn des neuen Schuljahres der Schulleitung vorliegen. Bei Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr ist der Antrag von einem Erziehungsberechtigten als zur Kenntnis genommen zu unterschreiben.
- b) Der Wechsel vom Fach Werte und Normen zum Fach Religion ist nur auf Antrag möglich. Der schriftliche Antrag der Kindseltern muss vor dem Beginn des neuen Schuljahres der Schulleitung vorliegen. Bei Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr ist der Antrag von einem Erziehungsberechtigten als zur Kenntnis genommen zu unterschreiben. Der Wechsel eines nicht der Religion zugehörigen Schülers bedarf der Zustimmung der Lehrkraft des aufnehmenden Faches Religion.
- c) Ein Wechsel zwischen dem Fach evangelische Religion und katholischer Religion und umgekehrt ist nur auf Antrag möglich. Der schriftliche Antrag der Kindseltern muss vor dem Beginn des neuen Schuljahres der Schulleitung vorliegen. Bei Jugendlichen ab dem 14. Lebensjahr ist der Antrag von einem Erziehungsberechtigten als zur Kenntnis genommen zu unterschreiben. Der Wechsel eines nicht der Religion zugehörigen Schülers bedarf der Zustimmung der Lehrkraft des aufzunehmenden Faches Religion.
- d) Die Wahl eines auf zwei Unterrichtsstunden in der Woche angelegten Wahlpflichtkurses ist auf ein Jahr angelegt. Ein Wechsel in einen anderen Wahlpflichtkurs ist nicht möglich.
- e) Der Wahlpflichtkurs Französisch ist vierstündig und kann nur mit einem Unterrichtsfach ausgeglichen werden, das dieselbe Stundenzahl im Stundenplan aufweist. Ein Wechsel des Wahlpflichtkurses Französisch in den Jahrgängen 6 bis 8 durch die Aufnahme von zwei neuen Wahlpflichtkursen kann auch zum Halbjahr erfolgen. Voraussetzung hierzu ist, dass neben der nicht ausreichenden Leistung im Wahlpflichtfach Französisch eine weitere nicht ausreichende Leistung in einem Ausgleichsfach vorliegt. Der schriftliche Antrag der Kindseltern über den Wechsel muss bis zum Ende des ersten Schulhalbjahres der Schulleitung vorliegen.



- f) Das gewählte Profulfaches im 9. Jahrgang ist bis zum Schulabschluss verbindlich. Ein Wechsel ist zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres im 9. Jahrgang möglich. Das neue Profulfach ist bis zum Schulabschluss verbindlich. Der schriftliche Antrag der Kindseltern muss vor dem Beginn des neuen Schulhalbjahres der Schulleitung vorliegen.

6. Schulpflicht und Regelungen bei Abwesenheit

6.1 Schulpflicht²

Das in der Schule bestehende Gegenseitigkeitsverhältnis zwischen allen Beteiligten erfordert die regelmäßige Mitwirkung jedes Schülers. Der Unterricht in der Schule besteht nicht nur in der Vermittlung von Sachwissen. Die Schule soll vielmehr das erfahrene und erlernte Wissen in Bezug setzen zu den Lebensfragen des Schülers. Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, regelmäßig am Unterricht teilzunehmen und die geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht bezieht sich auf die Unterrichtsstunden und die verbindlichen Veranstaltungen der Schule, insbesondere auch solche Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgrundstücks oder außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden, wie z. B. die Teilnahme an eintägigen Schulfahrten, Schulfesten. Die Feststellung über die Verbindlichkeit der Schulveranstaltung trifft die Schulleitung.

Die Pflicht zur Erbringung von Leistungsnachweisen umfasst insbesondere die Teilnahme an schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen, die Anfertigung von schriftlichen Arbeiten sowie die Anfertigung von Hausaufgaben.

Der Schüler, der die Schule nicht regelmäßig besucht, behindert im Allgemeinen auch den Fortgang des Unterrichts und beeinträchtigt damit die Lernmöglichkeiten anderer Schüler. Die sinnvolle Teilnahme am Unterrichtsgespräch setzt die Kenntnis des bereits behandelten Stoffes und des Ablaufs vorangegangener Unterrichtsstunden voraus. Unregelmäßiger Schulbesuch gefährdet aber auch die Erfüllung des Auftrags der Schule, die Schüler in angemessener Zeit zu bestimmten Abschlüssen zu führen. Das muss nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Fürsorgepflicht gegenüber dem Schüler, sondern auch im öffentlichen Interesse in angemessener Zeit geschehen. Dabei hat die Schule eine große Zahl von Schülern gleichzeitig zu betreuen. Dies kann nur im Unterricht erreicht werden. Außerhalb des Unterrichts kann die Schule ihren Auftrag nicht erfüllen, weil sie weder die Möglichkeit hat, die Schüler ausreichend zu fördern noch ihre Entwicklung und ihren Wissensstand laufend zu beobachten. Diesen Umständen trägt die Organisation der Schule Rechnung. Schüler, die am Unterricht nach eigenem Gutdünken nicht teilnehmen, tragen nicht nur ihr eigenes Risiko; es besteht auch keine Gewähr, dass die für sie durch die Gesellschaft aufgewendeten Mittel zu einem Erfolg führen. Schließlich erschwert der die Schule nicht regelmäßig besuchende Schüler der Schule die Leistungsbeurteilung. Ihr dient die zum Teil gerichtlich nachprüfbare Zeugniserteilung. Die vorausgehende Leistungskontrolle kann sich nicht nur auf schriftliche Leistungen erstrecken. Sie muss auch in der kontinuierlichen Beobachtung und Beurteilung der Leistungen des Schülers im Unterricht bestehen, die auf die erteilten Noten maßgeblichen Einfluss haben. Die aufgeführten Gründe zwingen dazu, Ausnahmen von der Pflicht der Schüler zur Teilnahme am Unterricht auf die Fälle zu be-

² Erklärung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zur „Stellung des Schülers in der Schule“ vom 25.5.1973 (SVBl. S. 191, 282) und § 58 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in Verbindung mit dem Erl. d. MK v. 29.8.1995 „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule“ (Nds. MBl. S. 1142, SVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Erl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 - 83100 – VORIS 22410 –



schränken, die sich aus der Erkrankung von Schülern oder aus anderen von ihnen nicht zu vertretenden Gründen ergeben.

6.2 Krankheit und sonstige nicht selbst verschuldete Abwesenheit

- a) Die Erziehungsberechtigten melden ihr erkranktes Kind per E-Mail oder telefonisch bis 8:00 Uhr in der Schule ab.
- b) Außerdem ist in der Regel spätestens am dritten Tag nach Genesung eine schriftliche Entschuldigung zu Händen der Klassenlehrkraft nachzureichen.
- c) Bei längerer krankheitsbedingter oder nicht selbst verschuldeter Abwesenheit ist zeitnah ein ärztliches Attest der Schule vorzulegen.
- d) Liegt eine krankheitsbedingte oder nicht selbst verschuldete Abwesenheit vor oder eine Abwesenheit nach den Ferien, ist ein ärztliches Attest der Schule vorzulegen.
- e) Die Schulleitung oder die Klassenlehrkraft kann bei krankheitsbedingter oder nicht selbst verschuldeter Abwesenheit die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

6.3 Unterrichtsbefreiung

- a) Anträge auf Unterrichtsbefreiung für Schülerinnen und Schüler sind durch die Erziehungsberechtigten bei der Schulleitung zu beantragen.
- b) Der Antrag ist in Schriftform oder zur Niederschrift einzureichen.
- c) Der Antrag muss frühzeitig, mindestens jedoch fünf Tage vor der Unterrichtsbefreiung, gestellt werden.
- d) In besonderen kurzfristigen Ausnahmefällen entscheidet die Schulleitung über den Antrag.

7 Pausenordnung

- a) Während der Doppelstunden bleiben die Schülerinnen und Schüler im Klassenraum. Die unterrichtende Lehrkraft entscheidet über eine Pause. Der Aufenthalt auf den Fluren ist nicht erlaubt.
- b) In der großen Pause gehen alle Schülerinnen und Schüler auf den Pausenhof. Die Klassen- und Fachraumtüren werden verschlossen.
- c) Getränke und Esswaren können am Verkaufsstand in der Aula gekauft werden.
- d) Für die Sauberkeit im Gebäude und auf dem Schulgrundstück sind alle Schülerinnen und Schüler in gleicher Weise mitverantwortlich.
- e) Am Ende der großen Pausen wird der Schulhof nach einem vorgegebenen Plan klassenweise gereinigt.
- f) Während der Pausen und des Unterrichts darf keine Schülerinnen oder kein Schüler Schülerin ohne Erlaubnis oder Auftrag eines Fachlehrers oder einer aufsichtführenden Lehrkraft das Schulgelände verlassen.
- g) Bei extremen Wetterbedingungen (z.B. Regen, Kälte) halten sich die Schülerinnen und Schüler in der Aula auf. Die Nutzungserlaubnis wird durch die Schulleitung verkündet.
- h) Nach Ansage der Schulleitung können die Klassenräume zum Aufenthalt bereitgestellt werden.
- i) Der Aufenthalt in unübersichtlichen Ecken des Schulgeländes ist verboten.
- j) Um Gedränge auf den Treppen zu vermeiden, sollten die Schülerinnen und Schüler möglichst rechts gehen.



8 Prüfungsordnung

- a) Alle Lehrerinnen und Lehrer tragen die schriftlichen Lernerfolgskontrollen, Klassenarbeiten, Klausuren oder Prüfungen im Klausurmodul des schulinternen Informationssystem (IServ) und gegebenenfalls auf der Vertretungsplattform (z.B. WebUntis) ein.
- b) Die Ankündigung zu den schriftlichen Lernerfolgskontrollen, Klassenarbeiten, Klausuren oder Prüfungen erfolgt mindestens eine Woche im Voraus.
- c) Es werden nicht mehr als drei schriftlichen Lernerfolgskontrollen, Klassenarbeiten, Klausuren oder Prüfungen je Woche und Prüfling angesetzt.
- d) Alle Schülerinnen und Schüler haben darüber hinaus die Möglichkeit, auf eigenes Verlangen hin weitere zuvor angesetzte und nicht wahrgenommene schriftliche, mündliche und fachspezifische Leistungskontrollen in einer Woche abzulegen.
- e) Alle Schülerinnen und Schüler informieren sich regelmäßig (z.B. wöchentlich) über mögliche schriftliche Überprüfungen im Klausurmodul des schulinternen Informationssystem (IServ) und auf der Vertretungsplattform (z.B. WebUntis).
- f) Die Klassenkonferenz beschließt über einen eventuellen Nachteilsausgleich oder wenn von der Prüfungsordnung abgewichen werden soll. Die Schulleitung, die Erziehungsberechtigten und der Prüfling sind über den Beschluss in jedem Einzelfall umgehend zu informieren.
- g) Die Fachkonferenz erarbeitet unter Beachtung der rechtlichen Grundlagen und der fachbezogenen Vorgaben des Kerncurriculums einen fachbezogenen schuleigenen Arbeitsplan (Fachcurriculum). In ihm ist die getroffene Absprache über die Anzahl und Verteilung verbindlicher Lernkontrollen im Schuljahr festgelegt. Es werden ferner Absprachen zur Konzeption und zur Bewertung von schriftlichen, mündlichen und fachspezifischen Leistungen bestimmt und deren Verhältnis bei der Festlegung der Zeugnisnote. Die Festlegung ist zu dokumentieren.
- h) Die Schülerinnen und Schüler werden zu Beginn des Schuljahres über die Leistungsbewertung durch jede Fachlehrkraft informiert. Bei einem Wechsel der Lehrkraft ist diese Bekanntmachung zu wiederholen. Die Bekanntmachung ist jeweils zu dokumentieren. Die Erziehungsberechtigten können sich in der Schule über die Bestimmungen zur Bewertung von schriftlichen, mündlichen und fachspezifischen Leistungen eines Faches und deren Verhältnis bei der Festlegung der Zeugnisnote informieren.
- i) Die Prüfungsaufgaben und Leistungsbewertung der Abschlussprüfung regelt die oberste Schulbehörde landesweit einheitlich.
- j) Die Ergebnisse der schriftlichen, mündlichen und fachspezifischen Leistungen stellt jede Lehrerin und jeder Lehrer für den von ihm erteilten Unterricht für jede von ihm unterrichtete Schülerin oder von ihm unterrichteten Schüler nach den Vorgaben der Fachkonferenz fest. Die Ergebnisse der Prüfungen sind dem Prüfling zeitnah bekannt zu geben.
- k) Wer den Schuljahrgang wiederholt, muss auch sämtliche schriftlichen, mündlichen und fachspezifischen Leistungen wiederholen. Prüfungsleistungen einer vorherigen Prüfung werden nicht angerechnet.
- l) Ein Prüfling, der infolge Krankheit oder sonstiger, von ihm nicht zu vertretender Umständen an einer schriftlichen, mündlichen und fachspezifischen Leistungsbeurteilung nicht teilnimmt, hat die Gründe unverzüglich mitzuteilen und glaubhaft zu machen.
- m) Kann ein Prüfling an einer Prüfungen bis zum Ablauf des Schuljahres aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilnehmen, so entscheidet die Fachlehrkraft auf der Grundlage des Leistungsstandes, ob der Prüfling eine Gesamtnote für das Schuljahr erhält.
- n) Unternimmt ein Prüfling einen Täuschungsversuch oder stört er eine Prüfung nachhaltig, so kann die Fachlehrkraft bestimmen, dass der Prüfungsteil als mit „ungenügend“ bewertet gilt.



- o) Für Prüflinge mit Beeinträchtigungen kann die Lehrkraft Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen. Einzelheiten zu den Abschlussprüfungen regelt die oberste Schulbehörde.
- p) Die schriftlichen, mündlichen und fachspezifischen Leistungen sind regelmäßig zeitnah schriftlich zu dokumentieren. Die Dokumentation verbleibt in der Schule.
- q) Die oder der Geprüfte sowie deren Erziehungsberechtigte können innerhalb eines Jahres die Dokumentation, die zur Notenfindung herangezogenen schriftlichen, mündlichen und fachspezifischen Leistungen, einsehen.
- r) Bei Erkrankung ist auf Verlangen der Schule ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. Die Kosten sind von dem Prüfling oder dessen Erziehungsberechtigten zu tragen.

9 Konferenzordnung

- a) Schülerinnen und Schüler, Erziehungsberechtigte die als Vertreter/in für die Gremienarbeit der Schule gewählt worden sind, können an den entsprechenden Konferenzen teilnehmen. Sie erhalten hierzu eine Einladung und das Protokoll der Sitzung.
- b) Alle Gremienvertreter unterliegen der Schweigepflicht über die in diesen Konferenzen geführten Gespräche. Ausgehändigte Protokolle sind vor Dritten sicher zu verwahren.

10 Hausordnung

- a) Alle elektronischen Endgeräte (z.B. Smartphones, Tablets, Audiogeräte) sind während der gesamten Schulzeit (7:00 – 15:30 Uhr) auf dem Gelände und in den Gebäuden der Möser Realschule ausgeschaltet. Erst nach dem Verlassen des Schulgeländes dürfen diese Geräte eingeschaltet werden. Dieses gilt auch, wenn ein Schüler unterrichtsfrei hat, sich aber während der Schulzeit auf dem Schulgelände befindet. Bei Verstoß werden die Geräte eingesammelt.
- b) Müll wird in die bereitgestellten Behälter geworfen.
- c) Das Kaugummikauen ist im Schulgebäude und auf dem Schulhof verboten. Eine Ausnahme von dieser Regel kann nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft erteilt werden.
- d) Der Treppenaufgang (Südseite) darf von Schülerinnen und Schülern nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft genutzt werden.

11 Grundsätzliche Regelungen

- a) Jeder soll sich so verhalten, dass kein anderer verletzt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- b) Nach dem Schulgesetz ist das Mitbringen zur Schule von Drogen und Waffen jeglicher Art verboten (auch Schlagringe, Laser-Pointer und Spraydosen etc.).
- c) Das Werfen von Schneebällen und anderen Gegenständen, die verletzen können, ist verboten.
- d) Das Rauchen im Schulgebäude, auf dem Schulhof und dem Schulweg ist verboten (auch mit elektronischen Zigaretten etc.).
- e) Das Fahren mit dem Fahrrad, Mofa, E-Roller usw. auf dem Schulgelände ist verboten.
- f) Zu beachten ist, dass das Mitbringen von Wertsachen und Geld zur Schule vermieden werden sollte, da im Diebstahlsfall kein Versicherungsschutz besteht.
- g) Fahrräder, Mofas usw. dürfen grundsätzlich nur in die Fahrradständer auf unserem Schulhof abgestellt werden und müssen gegen Diebstahl ausreichend gesichert sein.
- h) Auf die Anwohner und Nachbarn unserer Schule muss unbedingt Rücksicht genommen werden: Müll, Rauchen und Sperrungen des Bürgersteiges durch Schülergruppen sind zu vermeiden.
- i) Der enge Bürgersteig an der EMMA-Bushaltestelle muss frei gehalten werden.
- j) Gäste sind willkommen, wenn sie sich rechtzeitig vorher im Schulsekretariat angemeldet haben.



- k) Wer Schuleigentum beschädigt oder gar zerstört, muss den Schaden ersetzen.
- l) Der Besuch von Schülerinnen und Schüler der Möser Realschule an andere Schulen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der jeweiligen Schulleitungen erlaubt. Es besteht ansonsten ein Hausverbot.

12 Grundlagen

- a) Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)
- b) Die Arbeit in der Realschule *RdErl. d. MK v. 21.5.2017 - 32-81 023/1 – VORIS 22410*
- c) Erklärung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland zur „Stellung des Schülers in der Schule“ vom 25.5.1973 (SVBl. S. 191, 282) und § 58 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) in Verbindung mit dem Erl. d. MK v. 29.8.1995 „Ergänzende Bestimmungen zur Schulpflicht und zum Rechtsverhältnis zur Schule“ (Nds. MBl. S. 1142, SVBl. S. 223), zuletzt geändert durch Erl. d. MK v. 1.12.2016 – 26 - 83100 – VORIS 22410 –